

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 18. Februar

1952

## Inhalt:

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 . . . . .	S. 39
Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 . . . . .	S. 49
Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 16. Februar 1952 . . . . .	S. 53
Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GWO) vom 16. Februar 1952 . . . . .	S. 54

## Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Vom 16. Februar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Erster Teil

#### Wesen und Aufgaben des Landkreises

##### 1. Abschnitt

##### Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

###### Begriff

###### Art. 1

Die Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Ihr Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

###### Name; Sitz der Kreisverwaltung

###### Art. 2

(1) Die Landkreise führen den Namen des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet.

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung wird nach Anhörung des Kreistages mit Zustimmung des Landtages durch die Staatsregierung bestimmt.

(3) Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Landkreise eine Bezeichnung führen, die auf ihre Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf ihre Lage hinweist.

###### Wappen und Fahnen; Dienstsiegel

###### Art. 3

(1) Die Landkreise können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Landkreise führen in diesem Dienstsiegel das kleine Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

##### 2. Abschnitt

##### Wirkungskreis

###### Wirkungskreis im allgemeinen

###### Art. 4

(1) Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) Die Aufgaben der Landkreise sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

###### Eigene Angelegenheiten

###### Art. 5

(1) Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

###### Übertragene Angelegenheiten

###### Art. 6

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die staatlichen Aufgaben, die das Gesetz den Landkreisen zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Landkreisen Weisungen erteilen.

(3) Den Landkreisen können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

##### 3. Abschnitt

##### Kreisgebiet

###### Zuständigkeit zur Abgrenzung

###### Art. 7

(1) Die Einteilung des Staatsgebietes in Landkreise wird unbeschadet des Art. 9 Abs. 1 der Verfassung durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt, die der Zustimmung des Landtages bedarf.

(2) Die Gesamtfläche der dem Landkreis zugeordneten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet das Kreisgebiet.

###### Auflösung und Gebietsänderung

###### Art. 8

(1) Landkreise können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst oder in ihrem Gebietsumfang geändert werden. Im letzteren Fall ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen.

(2) Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kreistage sowie die beteiligten Gemeinderäte zu hören. Ferner kann eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner des Umgliederungsgebietes angeordnet werden.

###### Durchführungsmaßnahmen; Schiedsgericht

###### Art. 9

(1) Soweit die Rechtsverordnung (Art. 7 Abs. 1) keine näheren Bestimmungen trifft, regelt das Staatsministerium des Innern die mit der Gebietsänderung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen. Es kann insbesondere die Neuwahl

oder Ergänzung eines Kreistages für den Rest der Wahlzeit anordnen.

(2) Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem gewählten Vertreter der beteiligten Landkreise sowie zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt. Die Entscheidung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Gebietsänderung liegende Aufenthalt in dem Umgliederungsgebiet als Aufenthalt im neuen Landkreis.

**Bekanntmachung;  
Gebühren** Art. 10

(1) Entscheidungen über Änderungen im Bestande von Landkreisen sind im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben und Gebühren nicht erhoben.

#### 4. Abschnitt

##### Kreisangehörige

**Kreiseinwohner  
und Kreisbürger** Art. 11

(1) Kreisangehörige sind alle Kreiseinwohner. Sie haben gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Kreisbürger sind alle Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für die Kreiswahlen besitzen.

**Wahl des Kreistags** Art. 12

Die Kreisbürger wählen auf die Dauer von vier Jahren die Kreisräte.

**Ehrenamtliche Tätigkeit  
der Kreisbürger** Art. 13

(1) Die wählbaren Kreisbürger nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Verwaltung des Landkreises teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

(2) Die Kreisbürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Geldbußen bis zu 500 DM ahnden.

(4) Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern.

**Sorgfalts- und  
Verschwiegenheitspflicht  
Aufwandsentschädigung** Art. 14

(1) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Kreistag beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen können vom Kreistag mit Geldbußen bis zu 500 DM geahndet werden. Die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort.

(2) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere

wird durch Kreissatzung bestimmt. Angestellte und Lohnarbeiter haben außerdem noch Anspruch auf Entschädigung für den entgangenen Gehalt oder Lohn.

**Benutzung öffentlicher  
Einrichtungen;  
Tragung der Kreislasten** Art. 15

(1) Alle Kreisangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen und verpflichtet, die Kreislasten zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Kreisgebiet gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten wie im Landkreis wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden auf juristische Personen und auf Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

#### 5. Abschnitt

##### Kreishoheit

**Umfang der  
Kreisheit** Art. 16

(1) Die Hoheitsgewalt des Landkreises umfaßt das Kreisgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Kreisheit).

(2) Die Landkreise haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

(3) Der Staat hat den Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushalts zuzuweisen.

**Satzungen und  
Strafvorschriften** Art. 17

Die Landkreise können zur Regelung ihrer Angelegenheiten verbindliche Vorschriften (Satzungen) erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten und Strafvorschriften sind jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Strafvorschriften muß auf ihre besondere Rechtsgrundlage hingewiesen sein.

**Inhalt der Satzungen** Art. 18

(1) In den Satzungen können die Landkreise insbesondere

1. die Benützung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benützung festsetzen,
2. aus Gründen des öffentlichen Wohles, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Kreisangehörigen den Anschluß- und Benutzungszwang für Einrichtungen des Landkreises anordnen,
3. bestimmen, daß bei öffentlichen Notständen, insbesondere wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, Hand- und Spanndienste unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichten angeordnet werden können.

(2) In den Satzungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter für zulässig erklärt werden. Auch kann durch Strafvorschrift des Landkreises für jeden Fall der Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 150 DM angedroht werden.

**Genehmigungs- und  
Vorlagepflicht** Art. 19

Satzungen nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedürfen der Genehmigung. Diese ist auch für Satzungen

gen erforderlich, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden, mit Ausnahme der Haushaltssatzung.

**Inkrafttreten;  
bindende Kraft** Art. 20

(1) Die Satzungen müssen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Landkreise sind an ihre Satzungen gebunden.

**Verwaltungsverfügungen,  
Zwangsmaßnahmen** Art. 21

(1) Die Landkreise können im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Einzelverfügungen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig festgesetzten Geldbußen und Kosten der Ersatzvornahme werden wie Kreisabgaben beigetrieben.

Zweiter Teil

**Verfassung und Verwaltung  
des Landkreises**

1. Abschnitt

**Kreisorgane und ihre Hilfskräfte**

**Hauptorgane** Art. 22

Der Landkreis wird durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse (Art. 26 ff.) über Kreisangelegenheiten beschließen oder der Landrat selbständig entscheidet (Art. 34).

a) Der Kreistag

**Rechtsstellung, Aufgaben des Kreistags** Art. 23

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisbürger. Er entscheidet im Rahmen des Art. 22 über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung.

(2) Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Jedem Kreisrat muß durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden.

**Zusammensetzung des Kreistags** Art. 24

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat und den Kreisräten.

(2) In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf jedes angefangene Tausend der Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45. Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.

(3) Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden,
2. der Landrat eines anderen Kreises.

(4) Alle Kreisräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Achtung den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Aufgabe, ich schwöre, die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung zu wahren und zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

Den Eid nimmt der Landrat ab, der seinerseits vorher von dem ältesten Kreisrat auf die gleiche Eidesformel vereidigt wird. Diese Verpflichtung kann auch in nichtreligiöser Form erfolgen.

**Einberufung des Kreistags** Art. 25

(1) Der Kreistag wird vom Landrat, erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl, einberufen. Er muß jährlich mindestens viermal zusammentreten.

(2) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuß oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

b) Der Kreisausschuß  
und die weiteren Ausschüsse

**Aufgaben des Kreisausschusses** Art. 26

Der Kreisausschuß ist ein vom Kreistag bestellter ständiger Ausschuß. Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor und erledigt an seiner Stelle die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

**Zusammensetzung** Art. 27

(1) Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und acht Kreisräten.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Kreisräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuß zusammenschließen.

(3) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuß.

**Einberufung** Art. 28

Der Kreisausschuß wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

**Weitere Ausschüsse** Art. 29

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Für ihre Zusammensetzung und Einberufung gelten Art. 27 und Art. 28.

(2) Ausschüsse nach Abs. 1 können vom Kreistag jederzeit aufgelöst werden.

**Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten** Art. 30

Der Kreistag kann dem Kreisausschuß und weiteren beschließenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Strafvorschriften des Landkreises,
2. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52),
3. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans,
4. die Feststellung der Jahresrechnungen über die Verwaltung des Landkreises und der von ihm verwalteten Stiftungen,
5. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
6. die Festsetzung der Tagegelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse,
7. die Beschlußfassung über den Stellenplan der Kreisbediensteten,
8. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Beschlüsse gemäß Art. 8 dieses Gesetzes.

c) Der Landrat  
und sein Stellvertreter

**Amtsdauer und Voraussetzungen** Art. 31

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kreisbürger gewählt. Er ist berufsmäßig tätig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisräte statt.

(2) Der Landrat muß sich durch mehrjährige entsprechende Tätigkeit beim Aufbau des demokratischen Staates in der öffentlichen Verwaltung bewährt haben.

**Regelung des Dienstverhältnisses** Art. 32

(1) Die Besoldung und Versorgung der Landräte wird durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Im Rahmen des Gesetzes regelt der Kreistag das Dienstverhältnis durch Abschluß eines Dienstvertrages. Kommt binnen vier Wochen nach Übernahme des Amtes kein Dienstvertrag zustande, so setzt die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) die Bedingungen des Dienstvertrages fest.

**Vorsitz im Kreistag, Vollzug der Beschlüsse** Art. 33

Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuß und in den weiteren Ausschüssen. Er vollzieht die gefaßten Beschlüsse. Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt sein Vertreter.

**Laufende und dringliche Geschäfte** Art. 34

(1) Einfache Geschäfte der laufenden Kreisverwaltung kann der Landrat in eigener Zuständigkeit besorgen. Der Kreistag stellt hierfür Richtlinien auf.

(2) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kreistag oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

**Vertretung des Landkreises nach außen; Verpflichtungsgeschäfte** Art. 35

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Landrat oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer diesen Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Kreisbediensteten unterzeichnet werden.

(3) Verletzt der Landrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt. Im übrigen haftet der Landkreis.

**Stellvertretung des Landrats** Art. 36

(1) Der Stellvertreter des Landrats wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die weitere Stellvertretung regelt der Kreistag.

**d) Das Landratsamt und die Kreisbediensteten**

**Landratsamt** Art. 37

(1) Das Landratsamt ist Kreisbehörde. Soweit es rein staatliche Aufgaben, insbesondere die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und über sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrnimmt, ist es Staatsbehörde.

(2) Geeignete staatliche Aufgaben sind mit Ausnahme der staatlichen Aufsicht durch Einzelgesetze auf die Kreisverwaltung zu übertragen.

(3) Jedem Landratsamt wird mindestens ein Staatsbeamter mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt zugeteilt. Er soll als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse zugezogen werden. Nach Bedarf werden Staatsbeamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes zugewiesen. Die

Staatsbeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats.

(4) Der Landrat kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbeamten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

(5) Für die Haftung der Staats- und Kreisbediensteten gegenüber Dritten gilt Art. 35 Abs. 3 entsprechend.

(6) Im Vollzug der Staatsaufgaben wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen.

**Kreisbedienstete** Art. 38

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landkreises werden durch den Kreistag, den von ihm ermächtigten Kreis Ausschuß oder einem hierfür bestellten weiteren Ausschuß angestellt, befördert und entlassen. Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten ist der Landrat.

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen, die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie den Bezügen der Staatsbediensteten gleicher Stellung entsprechen. Über die Angemessenheit der Beamtengehälter und der Hinterbliebenenbezüge entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht.

**Schiedsgerichte** Art. 39

(1) Schiedsgerichte sind für den Bereich jedes Regierungsbezirks zu bilden. Sie entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen und darf nicht Kreisbediensteter sein. Von den Beisitzern muß einer Kreisrat, der andere Kreisbeamter sein.

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist ein vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestelltes richterliches Mitglied dieses Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte ernannt. Je ein weiterer Beisitzer wird aus dem Kreis der Kreisräte und aus dem Kreis der Kreisbeamten entnommen.

(3) Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte regelt das Staatsministerium des Innern in einer Schiedsgerichtsordnung.

**2. Abschnitt**

**Geschäftsgang**

**Geschäftsordnung** Art. 40

(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten.

(3) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Landrat die Geschäfte.

**Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit** Art. 41

(1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Wird der Kreistag zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

**Teilnahme- und Abstimmungs-  
pflicht, Geldbußen  
gegen Säumlige** Art. 42

(1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Im Kreisrat darf sich niemand der Stimme enthalten.

(2) Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Geldbußen bis zu 200 DM im Einzelfall verhängen. Die Geldbußen fließen in die Kreiskasse.

**Ausschluß wegen persönlicher  
Beteiligung** Art. 43

(1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

**Beschränktes  
Vertretungsrecht** Art. 44

Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

**Form der Beschluß-  
fassung; Wahlen** Art. 45

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Kein Kreisrat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Kreistags zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Anstellung im Kreisdienst gilt nicht als Wahl.

**Öffentlichkeit** Art. 46

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Kreistags sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am fünften Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

**Handhabung der Ordnung** Art. 47

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer,

welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Kreistages Kreisräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(2) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

**Niederschrift** Art. 48

(1) Die Verhandlungen des Kreistags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Kreisräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Kreisräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Kreisräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei.

**Geschäftsgang  
der Ausschüsse** Art. 49

Die Vorschriften der Art. 41—45, 47 und 48 finden auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## 3. Abschnitt

**Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben****Gesetzmäßigkeit;  
Unparteilichkeit** Art. 50

Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

**Aufgaben des eigenen  
Wirkungskreises** Art. 51

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Kreisgebiets erforderlich sind.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 sind die Landkreise, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Straßenverwaltung, der Feuersicherheit, des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen aufzuwenden.

(3) Die Landkreise sind insbesondere verpflichtet a) zur Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Brücken einschließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen,

b) zur Beschaffung und Unterhaltung von größeren Feuerlöschgeräten,

c) zur Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern,

d) zur Tragung der Kosten für die Hebammenausbildung.

(4) Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Landkreise bleiben unberührt.

**Übernahme von  
Gemeindeaufgaben** Art. 52

(1) Auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden können die Landkreise deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 der Gemeindeordnung) übernehmen, wenn und solange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags.

**Aufgaben des übertragene Wirkungskreises** Art. 53

(1) Im übertragenen Wirkungskreis haben die Landkreise die staatlichen Verwaltungsaufgaben, die auf die Kreisverwaltung nach Art. 37 Abs. 2 durch Einzelgesetze übertragen werden, zu erfüllen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landratsamtes als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2) und die Zuständigkeit von Sonderbehörden.

(2) Zur Erledigung der staatlichen Aufgaben stellen die Landkreise die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

**Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug** Art. 54

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Kreistag oder dem Kreisausschuß, in den Fällen des Art. 34 dem Landrat.

(2) Hält der Landrat Beschlüsse des Kreistags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) herbeizuführen.

## Dritter Teil

**Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## 1. Abschnitt

**Kreisvermögen**

## a) Allgemeines

**Erhaltung und Ergänzung des Vermögens** Art. 55

(1) Das Kreisvermögen ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten. Es ist pfleglich und nach den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft zu verwalten. Es ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(2) Für die notwendige Erneuerung und für den sonst voraussehbaren Bedarf sind Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln.

**Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen** Art. 56

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben und veräußert werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises es erfordert oder zuläßt.

(2) Beim Erwerb von Vermögensgegenständen sind Entgelte in der Regel aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen zu bestreiten, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts für diesen Zweck angesammelt wurden.

**Genehmigungsvorbehalt** Art. 57

Der Landkreis bedarf der Genehmigung, wenn er Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen, veräußern oder wesentlich verändern will.

**Verwertung des Veräußerungserlöses** Art. 58

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zweckmäßig anzulegen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Werden Grundstücke veräußert, so sind nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen.

(2) Der Erlös darf auch zur Verminderung des Darlehensbedarfes des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, wenn dieser Bedarf durch die notwendige Beschaffung von Vermögenswerten bedingt ist.

**Zwangsvollstreckung in Kreisvermögen** Art. 59

(1) Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Landkreis wegen einer Geldforderung muß der Gläubiger eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels der Rechtsaufsichtsbehörde zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat

nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Über das Vermögen des Landkreises findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

## b) Stiftungen

**Verwaltung** Art. 60

(1) Der Landkreis verwaltet die kreiskommunalen Stiftungen nach den Vorschriften über die Führung des Kreishaushalts, sofern nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anders bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom Kreisvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist.

(3) Der Ertrag darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen soll, wenn eine Minderung eingetreten ist, aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

## Art. 61

(1) Neue kreiskommunale Stiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Zuwendungen an bestehende Stiftungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Umwandlung, Aufhebung** Art. 62

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so ist der Stiftungszweck umzuwandeln oder die Stiftung aufzuheben.

(2) Bei der Umwandlung des Stiftungszweckes ist die Absicht des Stifters möglichst zu berücksichtigen, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem vom Stifter begünstigten Personenkreis, soweit möglich, erhalten bleiben. Die Verfassung der Stiftung kann geändert werden, soweit es die Umwandlung des Zweckes erfordert.

(3) Über die Umwandlung oder Aufhebung beschließt der Kreistag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## 2. Abschnitt

**Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises****Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen** Art. 63

(1) Der Landkreis darf unter Beachtung des Art. 51 wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen des Landkreises dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(3) Unter Absatz 1 und 2 fallen nicht Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Landkreis verpflichtet ist. Auch diese Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

(4) Bankunternehmen darf der Landkreis nicht errichten. Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(5) Unternehmen eines Landkreises, die nicht auf das Gebiet des Landkreises beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung.

**Anzeigepflicht****Art. 64**

Wenn der Landkreis wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat er der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

**Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen****Art. 65**

(1) Der Landkreis darf sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 und 2 vorliegen und die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Art. 64 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt die Beteiligung von Landkreisen an Zweckverbänden, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

(3) Die Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen und solchen Unternehmen, an denen Privatpersonen beteiligt sind, bedarf der Genehmigung.

**Vertretung im Fall der Beteiligung****Art. 66**

(1) Vertreter des Landkreises in den Organen eines Unternehmens, an dem der Landkreis beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Darlehen nur nach vorherigem Beschluß des Kreistags oder des von ihm ermächtigten Kreisausschusses zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Kreistags oder Kreisausschusses bedarf in diesem Falle außerdem der Genehmigung.

(2) Werden Vertreter nach Abs. 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landkreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landkreis schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(3) Die Vertretungsmacht von Vertretern nach Abs. 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises.

**Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen****Art. 67**

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt des Landkreises abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an den Landkreis oder an andere Unternehmen des Landkreises mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Landkreises sowie anderer Unternehmen des Landkreises mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

**Eigenbetriebe****Art. 68**

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen des Landkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Kreistag eine Werkleitung und einen Werkausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuß, soweit nicht der Kreistag sich

die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werkausschuß ist ein weiterer beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 29 u. 49.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch eine Betriebsatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

**Monopolbetriebe****Art. 69**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

**3. Abschnitt****Kreisschulden****Voraussetzungen der Darlehensaufnahme****Art. 70**

(1) Der Landkreis darf Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als er zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist.

(2) Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises in Einklang stehen.

**Genehmigung des Gesamtbetrages****Art. 71**

(1) Der Gesamtbetrag der benötigten Darlehen ist im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans festzusetzen. Er bedarf der Genehmigung.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen vorbehaltlich des Art. 82 Nr. 4 mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

**Genehmigung der Einzeldarlehen****Art. 72**

(1) Der Landkreis bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 71 genehmigt worden ist, der Genehmigung. Gleiches gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen. Der Genehmigung unterliegen auch Bürgschaftsverträge, Gewährverträge und verwandte Rechtsgeschäfte, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben.

(2) Genehmigungsfrei sind die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Darlehen und gleichgestellte Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen, wenn sie bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

**Keine besonderen Sicherheiten****Art. 73**

(1) Der Landkreis darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

(2) Die Bestellung und Übernahme von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste beim Erwerb von Grundstücken bleibt unberührt.

**Tilgung****Art. 74**

(1) Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse müssen bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt werden.

(2) Der Landkreis hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusetzen und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

**Kassenkredite****Art. 75**

(1) Der Landkreis darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als für ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung noch nicht zurückgezahlt sind, sind in die neue Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlischt unbeschadet der Vorschrift des Art. 82 Nr. 3 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Kassenkredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage, zu deren Ansammlung jeder Landkreis verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

**4. Abschnitt****Kreishaushalt****Rechnungsjahr****Art. 76.**

Das Rechnungsjahr des Staates ist auch das Rechnungsjahr des Landkreises.

**Haushaltssatzung****Art. 77**

Für jedes Rechnungsjahr hat der Landkreis eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Umlagensätze,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

**Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde****Art. 78**

Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Haushaltsplan****Art. 79**

(1) Der im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließende Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Kreistag ist dafür verantwortlich, daß

- a) der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die dem Landkreis nach Gesetz und rechtlichen Verpflichtungen obliegenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

(2) Der Haushaltsplan muß einen Stellennachweis über alle Kreisbediensteten enthalten.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung****Art. 80**

Die in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen, die gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

**Genehmigung****Art. 81**

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung für

1. den Höchstbetrag der Kassenkredite, sofern dieser ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls übersteigt,

2. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Die Satzung ist nach erteilter Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen.

**Haushaltlose Zeit****Art. 82**

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Landkreis

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

a) die bestehenden Kreiseinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen des Landkreises zu genügen,

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können,

2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Umlagen und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres unbeschadet der späteren Anrechnung auf die endgültig geschuldeten Beträge forterheben,

3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,

4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

**Nachtragshaushaltssatzung Art. 83**

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch Nachtragssatzung geändert werden.

(2) Der Landkreis ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen und hierdurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

**Bewirtschaftung der Haushaltsmittel:****Art. 84**

(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben****Art. 85**

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden.

Sie sind vom Kreistag zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, sind nur nach vorheriger Änderung des Haushaltsplans zulässig.

(3) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können.

#### Haftung Art. 86

(1) Landräte, deren Stellvertreter und Kreisräte sowie Kreisbedienstete, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften dieses Abschnittes verstoßen, haften dem Landkreis für den daraus entstehenden Schaden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn die getroffenen Maßnahmen zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für den Landkreis erforderlich waren und dem Kreistag (Kreisauschuß) oder dem Landrat unverzüglich Anzeige erstattet worden ist.

### 5. Abschnitt

#### Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

##### Kassenverwalter Art. 87

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, einen hauptamtlichen Kassenverwalter und einen Stellvertreter aufzustellen. Beide dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(2) Der Kreiskassenverwalter führt die gesamten Kassengeschäfte des Landkreises. Sonderkassen der Eigenbetriebe und der rechtsfähigen Stiftungen werden hierdurch nicht berührt.

##### Jahresrechnung. Inhalt Art. 88

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung muß nachweisen:

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
3. den Stand des Kreisvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

##### Prüfung Art. 89

Der Landrat legt die Rechnung dem Kreisauschuß vor, der sie nötigenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen überprüft und nach der Überprüfung dem Kreistag zur Beschlußfassung vorlegt. Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

##### Gegenstand der Prüfung Art. 90

Die Rechnungen und ihre Unterlagen sind insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch nach den geltenden Vorschriften begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung den geltenden Bestimmungen entspricht,
5. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

##### Feststellung der Rechnung; öffentl. Auflegung Art. 91

(1) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(2) Die festgelegte Rechnung ist mit sämtlichen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen gegen die Rechnung beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

##### Überörtliche Prüfung Art. 92

(1) Anschließend findet die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen statt, soweit diese nicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, dem Prüfungsverband öffentlicher Kassen als Mitglied beizutreten.

(3) Im übrigen wird die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landkreise sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

##### Anerkennung der Rechnung Art. 93

(1) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

(2) Will der Kreistag Beanstandungen der überörtlichen Prüfung nicht berücksichtigen, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96) herbeizuführen.

### Vierter Teil

#### Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

##### I. Abschnitt

#### Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

##### Sinn der staatlichen Aufsicht Art. 94

Die Aufsichtsbehörden sollen die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entscheidungskraft und die Selbstverantwortung der Kreisorgane stärken.

##### Inhalt und Grenzen der Aufsicht Art. 95

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Landkreise und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens der Landkreise (Fachaufsicht). Maßnahmen der Fachaufsicht sind auf die Fälle zu beschränken, in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern.

##### Rechtsaufsichtsbehörden Art. 96

Die Rechtsaufsicht über die Landkreise obliegt der Regierung. Das Staatsministerium des Innern ist obere Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise.

##### Informationsrecht Art. 97

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Landkreises zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen des Landkreises besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

**Beanstandungsrecht** Art. 98

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Landkreises beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Landkreis zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.

**Recht der Ersatzvornahme** Art. 99

Kommt der Landkreis binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Landkreises verfügen und vollziehen. Die Kosten trägt der Landkreis.

**Bestellung eines Beauftragten** Art. 100

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlußunfähigkeit des Kreistags oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Landrat ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für den Landkreis zu handeln.

(2) Weigert sich der Landrat, so kann das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsichtsbehörde zum Handeln für den Landkreis ermächtigen. Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Kreistag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen.

**Fachaufsichtsbehörden** Art. 101

Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wirkungsbereiches bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

**Befugnisse der Fachaufsicht** Art. 102

(1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörden unterrichten (Art. 97). Sie können ferner dem Landkreis für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Landkreisverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden unbeschadet der Entscheidung über Beschwerden (Art. 105 Abs. 2) nicht befugt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den Art. 99 und 100 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

**Genehmigungsbehörde** Art. 103

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96).

(2) Beschlüsse sowie Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen sind ohne schuldhaftes Verzug zu verbescheiden.

## 2. Abschnitt

**Rechtsmittel****Verwaltungsrechtsschutz** Art. 104

Für die Anfechtung von Verwaltungsakten des Landkreises und von aufsichtlichen Verfügungen der Staatsbehörden sowie für Parteistreitigkeiten auf dem Gebiet des Landkreisrechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Anfechtung von Verwaltungsakten des Landkreises** Art. 105

(1) Über Beschwerden gegen Verwaltungsakte des Landkreises entscheidet

1. in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 96),
2. in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches die Fachaufsichtsbehörde.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann den angefochtenen Verwaltungsakt wegen Verletzung des Gesetzes, die Fachaufsichtsbehörde auch wegen unrichtigen Gebrauchs des Verwaltungsermessens aufheben oder ändern. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

**Anfechtung aufsichtlicher Verfügungen** Art. 106

Über den Einspruch des Landkreises gegen Verfügungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht und der Fachaufsicht entscheidet die Behörde, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

## Fünfter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften****Einberufung des Kreistags; Übergangsregelung** Art. 107

Für den am 30. März 1952 gewählten Kreistag wird die in Art. 25 festgelegte Frist auf sechs Wochen festgesetzt.

**Inkrafttreten; Aufhebung älterer Bestimmungen** Art. 108

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. die Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GVBl. S. 229) mit allen Vollzugsvorschriften,
2. die bisher noch geltenden Teile der Bezirksordnung (Kreisordnung) vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 225) mit allen Vollzugsvorschriften,
3. die für die Landkreise geltenden Vorschriften des Gemeindefusionengesetzes vom 30. August 1933 (GVBl. S. 261),
4. die Verordnung über die Bezirksämter vom 21. Dezember 1908 (GVBl. S. 1121),
5. die Ministerialbekanntmachung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verbesserung des Geschäftsgangs in der Behörde des Landratsamtes) vom 27. April 1943 (GVBl. S. 65),
6. die Art. 4—6, 12, 13 und 14 Abs. 2 und 3 des Polizeistrafbuchgesetzes für Bayern vom 26. Dezember 1871 (GVBl. 1872 S. 9) in der geltenden Fassung,
7. § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (GVBl. S. 61).

**Ausführungs- und Überleitungsvorschriften** Art. 109

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Es kann die Wirtschaftsführung der Landkreise im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung näher regeln, insbesondere

1. die Verwaltung und Nachweisung des Kreisvermögens,
2. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe des Landkreises,
3. die Ansammlung und Verwendung von Rücklagen,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
5. das Kassen- und Rechnungswesen,
6. die Anlegung der Gelder des Landkreises und der von ihm verwalteten Stiftungen.

Zunächst weiter-  
geltendes Recht

Art. 110

(1) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften gelten für die Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenführung der Landkreise

1. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650),
2. das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979),
3. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
4. die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO.) vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921),
5. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO.) vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583),
6. die Bekanntmachung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke vom 9. Oktober 1933 (GVBl. S. 329),
7. die Verordnung über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern vom 5. Mai 1905 (GVBl. S. 461) mit der Maßgabe, daß die Rechtsaufsichtsbehörde für die Ausleihung und Anlegung von Geldern in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen kann.

(2) Die Anwendung dieser Bestimmungen darf den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

München, den 16. Februar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)

Vom 16. Februar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

##### Art. 1

#### Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben. Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen Aufenthalt, so ist er in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung, insbesondere seine Familienwohnung besitzt.

(2) Wahlberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 auch die Angehörigen ehemaliger deutscher Minderheiten.

(3) Der Aufenthalt nach Abs. 1 gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die auf Grund der Kriegsereignisse (z. B. die Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde ab-

wesend waren. Das gleiche gilt für Personen, die zu ihrer heimatvertriebenen Familie zurückkehren.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 entfällt bei Personen, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht oder durch Umsiedlung ihren Aufenthaltsort wechseln mußten.

#### Art. 2

#### Ausschluß vom Wahlrecht

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ferner

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt,
2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind.

#### Art. 3

#### Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Personen, die sich in Haft befinden.

#### Art. 4

#### Formale Bedingung für die Aus- übung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

#### Art. 5

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Artikel 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

#### Art. 6

#### Ausschluß von Verwandten

Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Besteht oder entsteht ein familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwischen dem ersten Bürgermeister und einem Gemeinderatsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt auch im Falle einer Neu- oder Nachwahl des ersten Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern scheidet aus, wer die geringere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**2. Vorbereitung der Wahl****Art. 7****Wahlkreis**

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

**Art. 8****Stimmbezirke**

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

**Art. 9****Wählerlisten und Wahlkarteien**

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

**Art. 10****Auslegungs- und Einspruchsfrist**

(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis 14. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

**Art. 11****Wahlscheine**

(1) Einen Wahrschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
2. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat, oder
3. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, oder
4. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahrschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahrschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahrschein ausgestellt hat.

**3. Durchführung der Wahl****Art. 12****Dauer der Abstimmung**

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

**Art. 13****Stimmzettel**

Für die Gemeindewahl sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

**4. Sicherung der Wahlfreiheit****Art. 14**

**Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis**

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 m ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

**Art. 15****Bestechung und Nötigung**

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Be-

teiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

**II. Abschnitt****Wahl der Gemeinderatsmitglieder****1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder****Art. 16****Zahl der Gemeinderatsmitglieder**

(1) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (Art. 31 Abs. 2 GO) beträgt in Gemeinden

mit einer Einwohnerzahl bis zu	500 Einw.	6,
mit mehr als	500 bis zu 1 000	8,
" " "	1 000 " " 3 000	" 10,
" " "	3 000 " " 10 000	" 16,
" " "	10 000 " " 20 000	" 20,
" " "	20 000 " " 30 000	" 26,
" " "	30 000 " " 50 000	" 32,
" " "	50 000 " " 200 000	" 42,
" " "	200 000 " " 500 000	" 50,
mit mehr als	500 000	" 60.

(2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der erste Bürgermeister an (Art. 31 Abs. 1 GO).

(3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gehören dem Gemeinderat neben dem ersten Bürgermeister auch die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (Art. 40 Abs. 1 GO) an, jedoch nur mit beratender Stimme in Gegenständen ihres Geschäftsbereichs.

**Art. 17****Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

**Art. 18****Wahltermin**

(1) Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats März abgehalten. Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes spätestens 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit, so wird für den Rest der Wahlzeit binnen einer Frist von 2 Monaten der Gemeinderat neu gewählt.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte.

**2. Wahlvorschläge****Art. 19****Aufstellung der Wahlvorschläge**

(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayer. Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Vorschlag einreichen, der viermal soviel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens sovielen Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 21 Abs. 2 die Zahl der Bewerber im

Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

(4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden. Diese Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern.

(5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.

(6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

#### Art. 20

##### Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).

#### Art. 21

##### Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig.

(2) In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 19 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

#### Art. 22

##### Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen sind.

### 3. Verhältniswahl

#### Art. 23

##### Stimmabgabe

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

1. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.
4. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
5. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

#### Art. 24

##### Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(4) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens fünf v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt. Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 aus. Bei Listenverbindung (Art. 20) sind Untervorschläge für die Feststellung des Hundertsatzes einzeln zu behandeln. Sind auf einen Untervorschlag nicht mindestens fünf v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, scheiden die auf ihn entfallenen Stimmen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 aus.

#### Art. 25

##### Verteilung der Sitze an die Bewerber

Die nach Art. 24 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

#### Art. 26

##### Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 25 die Ersatzleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 25 zu nehmen.

### 4. Mehrheitswahl

#### Art. 27

(1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und

ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### III. Abschnitt

#### Wahl der Bürgermeister

##### Art. 28

##### Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Gemeindevahlleiter einzureichen. Für die Aufstellung, die Einreichung, die öffentliche Bekanntgabe und die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters gelten die Bestimmungen der Art. 19, 21 Abs. 1 und 22 sinngemäß mit der Maßgabe, daß kein Kennwort notwendig ist. Die Wahl erfolgt auf einem besonderen Stimmzettel, der sämtliche vom Wahlausschuß zugelassenen Bewerber enthalten muß.

(2) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

##### Art. 29

##### Wahl des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten (Gemeindebürgern) gewählt (Art. 17 GO).

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

##### Art. 30

##### Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Die Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats (Art. 34 Abs. 1 Satz 5 GO). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt.

##### Art. 31

##### Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

(1) Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt (Art. 34 Abs. 1 Satz 5 GO). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats zusammenfällt.

(2) Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

(3) Scheidet der berufsmäßige erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl innerhalb einer Frist von zwei Monaten statt.

##### Art. 32

##### Nachwahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Scheidet der ehrenamtliche erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl

innerhalb einer Frist von zwei Monaten statt. Art. 18 Abs. 2 und Art. 29 finden entsprechende Anwendung.

##### Art. 33

##### Wahl der weiteren Bürgermeister

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 34 Abs. 3 GO). Art. 32 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

### IV. Abschnitt

#### Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

##### Art. 34

Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden vom Gemeinderat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Abs. 2 GO).

### V. Abschnitt

#### Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit

##### Art. 35

##### Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

(1) Der Wahlleiter verständigt schriftlich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, eine Erklärung über die Annahme der Wahl und Bereitschaft zur Leistung des Eides gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) binnen einer Woche abzugeben. Verständigung und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde erfolgen.

(2) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl und für den Rücktritt nach Annahme der Wahl gelten die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 und 3 GO.

(3) Nach Annahme der Wahl verliert der Gewählte sein Amt, wenn bei ihm die Voraussetzungen der Art. 1 und 5 nicht mehr vorliegen.

##### Art. 36

##### Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten,

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Formlichkeiten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 37.

##### Art. 37

##### Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen binnen drei Monaten die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis der Wahl verdunkelt werden konnte.

(2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

(3) Ist bei der Wahl eines Bürgermeisters oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl festzustellen.

##### Art. 38

##### Anfechtungsklage

(1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist Anfechtungsklage nach den Bestimmun-

gen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281, ber. S. 384) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258, ber. S. 274) statt.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderates oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 36 und 37 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

#### VI. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

###### Art. 39

###### Kosten

(1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

###### Art. 40

###### Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

###### Art. 41

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1948 (GVBl. S. 62) und des Gesetzes vom 30. September 1948 (GVBl. S. 203) außer Kraft.

###### Art. 42

###### Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

###### Art. 43

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.

München, den 16. Februar 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

###### Anlage

###### Liste gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes

1. Die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
2. die Politischen Leiter der Partei bis herunter zum Kreisleiter einschl. (ausschl. der Kreisamtsleiter),
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Führer der Allgemeinen SS bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich,
5. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs.

## Gesetz

### über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

Vom 16. Februar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Abschnitt

##### Wahl der Kreisräte

###### Art. 1

###### Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit

(1) Die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

###### Art. 2

###### Wahl der Kreisräte

(1) In den Kreistag sind so viele Kreisräte zu wählen, daß auf jedes angefangene Tausend Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.

(2) Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

(3) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden und der Landrat eines anderen Kreises können nicht Kreisräte sein.

###### Art. 3

###### Grundsätze für das Wahlverfahren

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes finden für die Wahl der Kreisräte und des Landrats sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Wahlzeit, Art. 18 des Gemeindewahlgesetzes,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 15 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe,
  - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
  - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
  - c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
  - d) daß der Wahlschein in jedem Stimmbezirk des Landkreises gilt, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - e) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen,
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19 bis 28 des Gemeindewahlgesetzes mit der Maßgabe,
  - a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreisräte zu wählen sind; Art. 19 Abs. 2 Satz 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 23 Ziffer 1 Satz 2 entfallen;
  - b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

#### II. Abschnitt

##### Wahl des Landrats und des Stellvertreters

###### Art. 4

###### Wahl des Landrats

(1) Der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren von den Kreisbürgern gewählt. Er wird zugleich

mit dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Kreistags zusammenfällt.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisräte statt.

(3) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

(4) Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.

(5) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer sich durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit beim Aufbau des demokratischen Staates in der öffentlichen Verwaltung bewährt hat.

#### Art. 5

##### Neuwahl des Landrats

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl innerhalb einer Frist von 2 Monaten statt. Art. 4 findet entsprechende Anwendung.

#### Art. 6

##### Stellvertreter des Landrats

Der Stellvertreter des Landrats wird auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschriften des Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung und Art. 5 Satz 1 dieses Gesetzes finden Anwendung.

#### III. Abschnitt

##### Annahme der Wahl, Wahlprüfung, Verlust der Wählbarkeit

#### Art. 7

Die Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes über die Annahme der Wahl, über die Wahlprüfung und den Verlust der Wählbarkeit, Art. 35 bis 38, finden entsprechende Anwendung.

#### IV. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Art. 8

##### Kosten

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreis.

#### Art. 9

##### Feststellung der Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

#### Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1948 (GVBl. S. 203) außer Kraft.

#### Art. 11

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 12

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 14. Februar 1952 in Kraft.

München, den 16. Februar 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Wahlordnung

### für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GWO)

Vom 16. Februar 1952

Auf Grund des Art. 42 des Gemeindegewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) und des Art. 11 des Landkreiswahlgesetzes vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 53) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen.

#### I. Vorbereitung der Wahl

##### 1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien

###### § 1 Anlegung der Wählerlisten

(I) Die Gemeinden haben die Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. Die Wählerliste ist nach Anl. 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(II) Die für frühere Wahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und für die neue Wahl verwendet werden, wenn dadurch nicht die Übersichtlichkeit und die Durchführung der Wahl wesentlich erschwert wird.

(III) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(IV) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl wahlberechtigten Personen einzutragen, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bzw. bei den Landkreiswahlen die Dauer des Aufenthalts im Landkreis. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(V) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(VI) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GemWG.), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(VII) Personen, die in der Ausübung des Stimmrechtes behindert sind (Art. 3 GemWG.), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Wahltage nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

###### § 2 Mitteilungspflicht der Gemeindebehörden

Die Gemeindebehörden haben alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, vor allem die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

###### § 3 Wahlkartei

(I) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließ-

baren Kästen verwahrt und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschluß der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(II) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(III) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden. Im Falle der Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine Wahlurkunde anzufertigen.

## 2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten

### § 4 Auslegung der Wählerlisten

(I) Die Gemeindebehörden haben die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Wahltag an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(II) Jeder Wahlberechtigte ist von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat vor Auslegung der Wählerliste zu erfolgen und muß die Angabe des Wahlortes, des Wahlraumes und der Wahlzeit enthalten. Zur rascheren Abwicklung des Wahlgeschäftes ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist, und der Wähler aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen.

(III) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Wählerlisten. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Außerdem muß die Einsichtnahme in die Liste auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(IV) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(V) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde bzw. bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen für sie zuständigen Stimmbezirktes zu beantragen haben.

(VI) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

### § 5 Einsprüche gegen die Wählerlisten

(I) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer und Auslegungszeit bei den Gemeindebehörden einzulegen.

(II) Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Der Einspruch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(III) Wenn die Gemeindebehörde einem Einspruch nicht stattgibt, hat sie ihn sofort der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(IV) Wird durch den Einspruch eine dritte Person nachteilig betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören und deren Einwendungen entgegenzunehmen. Gegen die dem Einspruch stattgebende Verfügung der Gemeindebehörde, die dem betroffenen Dritten zu eröffnen ist, steht diesem das Recht der Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde zu.

(V) Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Abs. III und IV ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am 5. Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist endgültig.

(VI) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

### § 6 Änderungen in den Wählerlisten

(I) Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen behoben werden.

(II) Sonstige Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks über die Behinderung des Stimmrechtes gemäß § 1 (VII) und der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheines gemäß § 8 (V).

(III) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerliste aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

### § 7 Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

(I) Am 5. Tage vor der Abstimmung schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten ab mit der urkundlichen Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(II) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wählerliste genau festzustellen, wie viele Stimmberechtigte für jede der verbundenen Wahlen in Betracht kommen.

(III) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(IV) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten oder Wahlkarteien den Wahlvorstehern zu.

## 3. Wahlscheine

### § 8 Bedingungen für die Ausstellung von Wahlscheinen

(I) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, wenn er nachweist,

- a) daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
- b) daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist, oder
- c) daß er sich am Wahltag in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Wahlkreis, während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält, oder

d) daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(II) Inhaber von Wahlscheinen sind in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises zur Wahl zugelassen, nämlich

1. bei den Gemeindewahlen in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei den Landkreiswahlen in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, die den Wahlschein ausgestellt hat.

(III) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(IV) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich ausweisen.

(V) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Absatz I b bis d ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeinde- oder Landkreiswahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Absatz I a ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(VI) Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 und 2a auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(VII) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Absatz V vorzumerken.

#### § 9 Frist für die Ausstellung von Wahlscheinen

(I) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Wahltag zulässig. Am Wahltag selbst ist sie unzulässig.

(II) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, hat die Gemeindebehörde im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigzustellen.

#### § 10 Ausgabe von Wahlscheinen bei verbundenen Wahlen

Werden die Gemeinde- und die Landkreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, so ist auf den ausgegebenen Wahlscheinen genau ersichtlich zu machen, für welche Wahl sie gelten.

### 4. Wahlleiter

#### § 11

(I) Die Leitung der Gemeindewahl obliegt dem Bürgermeister als Gemeindewahlleiter, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(II) Die Leitung der Landkreiswahl obliegt dem Landrat als Landkreiswahlleiter, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

### 5. Wahlausschüsse

#### § 12 Bildung der Wahlausschüsse

(I) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindewahlausschuß, Landkreiswahlausschuß) gebil-

det, der aus dem Wahlleiter und den Vertrauensmännern besteht, die auf den für die Wahl bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschlägen als solche benannt sind. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden damit aus dem Wahlausschuß aus.

(II) Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreffen sowie später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Stimmberechtigten der Gemeinde (Gemeindewahlen) bzw. des Landkreises (Landkreiswahlen). Die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden.

(III) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

#### § 13 Beschlüsse der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag.

#### § 14 Sitzungen der Wahlausschüsse

Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

#### § 15 Niederschriften

##### über die Wahlausschuß-Sitzungen

Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

### 6. Stimmbezirk

#### § 16 Abgrenzung der Stimmbezirke

(I) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird. Die Einteilung für die Gemeindewahl gilt auch für die etwa damit verbundene Landkreiswahl.

(II) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. I die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

(III) Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt, wenn eine Gemeindewahl für sich allein stattfindet, den Gemeindebehörden, bei Landkreiswahlen sowie bei der Verbindung dieser Wahlen mit Gemeindewahlen den Landratsämtern.

#### § 17 Sonderbestimmungen

##### für Kranken- und Pflegeanstalten

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die nach § 16 (III) zuständige Stelle eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten; doch darf bei

solchen die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

## 7. Wahlvorsteher und Wahlvorstände

### § 18 Bestimmung der Wahlvorsteher

Für jeden Stimmbezirk (§§ 16 und 17) bestimmt die nach § 16 (III) zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Stelle einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindevahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

### § 19 Bildung des Wahlvorstandes

(I) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes. In den Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet der Wahlvorsteher für seinen Stimmbezirk einen Wahlvorstand; er beruft in diesen außer seinem Stellvertreter einen Schriftführer, ferner drei bis sechs Beisitzer möglichst aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien oder Wählergruppen und ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen zu der Wahlhandlung ein.

(II) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Beiziehung von Hilfsarbeitern ist zulässig (§ 12 III).

### § 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes

(I) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf diese Zahl.

(II) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(III) Während der ganzen Dauer der Wahl müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(IV) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(V) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

## 8. Abstimmungsräume

### § 21

(I) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bezeichnet die nach § 16 (III) zuständige Behörde auch die Räume, in denen die Abstimmung vorzunehmen ist.

(II) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

## 9. Wahlurnen

### § 22

(I) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 17) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(II) Bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die Benützung von zwei getrennten Wahlurnen zulässig.

## 10. Abstimmungsschutzvorrichtungen

### § 23

(I) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wahlberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

(II) In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(III) In der Schutzvorrichtung soll sich stets nur ein Wahlberechtigter befinden. Dieser soll nur so lange darin verweilen, als unbedingt notwendig ist.

## 11. Stimmzettel

### § 24 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

(I) Die Stimmzettel sollen von weißem oder weißlichem Papier sein und keine Kennzeichen tragen. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirke dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen.

(II) Bei Verbindung mehrerer Wahlen müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden.

(III) Die Stimmzettel sind ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

### § 25 Herstellung der Stimmzettel

(I) Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 3 bis 13 amtlich herzustellen. Die Herstellung hat hinsichtlich der Gemeindevahlen die Gemeindebehörde, hinsichtlich der Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen. Die Stimmzettel sind den Wahlvorstehern in entsprechender Menge rechtzeitig zur Abgabe an die Wähler während der Abstimmung zu übermitteln. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Wähler vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(II) Bei Verbindung von Gemeindevahlen und Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt die Farbe der Stimmzettel für beide Wahlen.

## 12. Dauer der Abstimmung

### § 26

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

## 13. Abstimmungsbekanntmachung

### § 27

(I) Spätestens am achten Tage vor der Wahl gibt der Gemeindevahlleiter die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke, die Wahlräume, die

Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt. Findet eine Gemeindevahl zusammen mit der Landkreiswahl oder eine Landkreiswahl für sich allein statt, erläßt das Landratsamt die Bekanntmachung.

(II) Abschrift oder Abdruck der Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeinde- oder Landkreiswahl beizufügen.

## II. Wahlvorschläge

### § 28 Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

(I) Der Wahlleiter gibt spätestens am 35. Tage vor der Wahl die Art und Anzahl der zu wählenden Personen (erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Landrat, Kreisräte) in der aus § 40 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder (Gemeindevahl) bzw. des Landrats und der Kreisräte (Landkreiswahl) bis zum 21. Tage vor dem Wahltage, 18 Uhr, auf. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt und darauf hinzuweisen, daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird und daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(II) Bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, daß die Parteien und sonstigen Wählergruppen bei Aufstellung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des § 30 verfahren müssen.

### § 29 Einreichung der Wahlvorschläge

(I) Die Wahlvorschläge sind bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen.

(II) Der Wahlleiter hat den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge auf diesen zu vermerken.

(III) Bis zum 21. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ist jede beliebige Änderung in den Wahlvorschlägen zulässig.

### § 30 Aufstellung der Wahlvorschläge

(I) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Bei den Gemeinderatswahlen können für Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe gewählt sind, in geheimer, schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden. Das gleiche gilt bei der Wahl des Landrats und der Kreisräte für den Landkreis.

(II) Über diese Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von zehn Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen sind. Aus der Niederschrift müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

### § 31 Anzahl der Bewerber

(I) Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags darf jeder Wahlvorschlag höchstens soviel Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000

Einwohnern kann bei Gemeinderatswahlen vorbehaltlich der Bestimmung in § 34 (III) die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. Die mehrfach aufgeführten Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern.

(II) Innerhalb der zulässigen Bewerberzahl gem. Abs. (I) kann der gleiche Bewerber im Wahlvorschlag bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Häufelung im Wahlvorschlag durch die Einreicher des Wahlvorschlags darf nur auf diese Weise und nicht durch Beifügung einer Zahl erfolgen.

(III) Zur Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats darf jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten.

### § 32 Inhalt der Wahlvorschläge

(I) Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags muß jeder Wahlvorschlag enthalten:

1. Sein Kennwort durch Angabe der Partei oder Wählergruppe oder durch ein sonstiges einzelnes Wort. Nicht zu beanstanden sind in letzterem Fall allgemein gebräuchliche Wortzusammenfassungen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Gruppen mit Untervorschlägen (§ 33) kann das Kennwort aus mehreren Worten bestehen.
2. Die Angabe der sämtlichen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Wahlversammlung (§ 30 II) nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung, mit der im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltenen Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen, bei Landkreiswahlen mit der gemeindlichen Bestätigung über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlages ohne Zweifel festgestellt werden kann.

3. a) Bei Wahlvorschlägen politischer Parteien mindestens 10 Unterschriften; in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie für Landkreiswahlen mindestens 20 Unterschriften;
- b) bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen mindestens viermal so viele Unterschriften als Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreisräte zu wählen sind. Die Unterschriften müssen eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst abgegeben werden.

Für die Landkreiswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Unterschriften müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 37, wirkungslos. Jeder Wähler kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

(II) Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnhaften Vertrauensmann bezeichnen. Ist kein solcher bezeichnet oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner nötig. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlleiters oder Wahl-

ausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(III) Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei.

(IV) Für die Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten die Bestimmungen der Abs. (I) bis (III) sinngemäß mit der Maßgabe,

- a) daß bei diesen Wahlvorschlägen kein Kennwort notwendig ist,
- b) daß eine politische Partei oder Wählergruppe ihren Wahlvorschlag zur Wahl des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrats mit ihrem Wahlvorschlag zur Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl in der Weise vereinigen kann, daß in einem Abschnitt A der Bewerber zur Wahl des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrats und in einem Abschnitt B die Bewerber zur Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl aufgeführt werden. Für den zusammengefaßten Wahlvorschlag genügt die Benennung nur eines Vertrauensmannes; Unterschriften in der Zahl nach Abs. (I) Ziff. 3 sind nur einmal beizubringen.

### § 33 Verbindung von Wahlvorschlägen

(I) Zur Wahl des Gemeinderats ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig, ebenso zur Wahl des Kreistags. Der Wahlvorschlag muß in diesem Falle eine entsprechende Erklärung der Unterzeichner enthalten. Die Erklärung muß bis zur Beschlußfassung nach § 38 abgegeben sein.

(II) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem oder mehreren Wahlvorschlägen verbunden werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

### § 34 Nachfrist

für die Ergänzung von Wahlvorschlägen

(I) Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am 20. Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter durch Anschlag für die Gemeindewahl am Gemeindebrett, für die Landkreiswahl an der Amtstafel des Landratsamtes, bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen und im Falle des Abs. (II) auf die Möglichkeit der Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge hinzuweisen. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern ist für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Bekanntmachung außerdem anzugeben, wie viele Bewerber der Wahlvorschlag mit den meisten Bewerbern enthält.

(II) Wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, ist bis zum 14. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, noch die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig.

(III) In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des § 31 (II) über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

(IV) Wenn am 14. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, für eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am 9. Tage vor der Wahl) auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden

kann. Zugleich ist der Vertrauensmann darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene Häufelung einzelner Bewerber (§ 31 II) gegenstandslos geworden ist.

### § 35 Mängelbeseitigung

(I) Der Wahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge und fordert die Vertrauensleute zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

(II) Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlvorschlag ungültig, soweit der Mangel besteht.

(III) Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch Änderungen der Wahlvorschläge zulässig, jedoch nur so weit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nach Ablauf der Nachfrist (§ 35) nicht mehr zulässig.

(IV) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen der gleichen Wahl enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

(V) Dasselbe gilt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 32 (IV) Buchst. b, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat.

(VI) Es ist zulässig, daß ein Wahlberechtigter, der als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Landrat in Betracht kommt, in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder oder Kreisträte aufgenommen wird.

(VII) Bewerber, deren Erklärung nach § 32 (I) Ziff. 2 fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern; wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

### § 36 Prüfung der Wählbarkeit der Landratsbewerber

Bestehen Zweifel, ob bei einem Landratsbewerber die Voraussetzung des Art. 4 Abs. (5) LKrWG vorliegt, so hat der Landkreiswahlleiter unverzüglich den Vertrauensmann des Wahlvorschlags und den Bewerber hievon zu verständigen mit der Aufforderung, Unterlagen zur Behebung der Zweifel bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag beizubringen.

### § 37 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist nur bis zum 21. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, zulässig. Sie erfordert die unterschriebene Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

### § 38 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(I) Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß endgültig über die Zulassung, die Gültigkeit und die Reihenfolge der bei dem Wahlleiter eingereichten Wahlvorschläge und sonstigen Erklärungen (§ 33). Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

(II) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmanne des Wahlvorschlags bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

### § 39 Ungültige Wahlvorschläge

- (I) Ungültig sind Wahlvorschläge,
  1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind (§ 28 I),

2. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen, die kein Kennwort in der vorgeschriebenen Form enthalten (§ 32 I Ziff. 1),
3. die nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen eigenhändig unterzeichnet sind (§ 32 I Ziff. 3, IV Buchst. b),
4. für die die Niederschrift über die Wahlversammlung nicht beigebracht ist (§ 30 II).

(II) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 32 I Ziff. 2),
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist (§§ 31, 34 III), wobei die über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber in ihrer Reihenfolge zu streichen sind,
4. soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt (§ 32 I Ziff. 2).

(III) Ungültige Wahlvorschläge sind im ganzen zurückzuweisen. In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. Die Streichungen sind zu beurkunden.

#### § 40 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(I) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Wahlvorschläge hat der Wahlleiter die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung mit den Angaben in § 32 (I) Ziff. 1 und 2 und § 33 (I) bekanntzugeben, und zwar für die Gemeindewahl in ortsüblicher Weise, für die Landkreismwahl im Amtsblatte des Landratsamtes. Dabei ist die Bedeutung der Vorschläge kurz zu erläutern. Auf die Art der Ausübung des Stimmrechts ist hinzuweisen. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(II) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, getrennt nach den Wahlvorschlägen zur Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Wahl des Gemeinderats bzw. den Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats und zur Wahl des Kreistags, erfolgt jeweils in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. (III), die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen und zu numerieren sind. Hat eine politische Partei oder Wählergruppe, die hienach Anspruch auf eine Ordnungszahl hat, keinen Wahlvorschlag eingereicht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Ordnungszahl aus, mit der Folge, daß die anderen politischen Parteien und Wählergruppen mit ihren Ordnungszahlen anschließen.

(III) Wenn bei der letzten Landtagswahl politische Parteien und Wählergruppen Stimmen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag mit entsprechendem Kennwort erhalten haben und zur Gemeinde- oder Landkreismwahl eigene Wahlvorschläge einreichen, so wird die zustehende Ordnungszahl der politischen Partei oder Wählergruppe zugewiesen, die bei der letzten Landtagswahl im Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags an erster Stelle genannt war; die übrigen werden bei der Numerierung vor den Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die bei der letzten Landtagswahl nicht aufgetreten sind.

(IV) Wenn bei einer Gemeinde- oder Landkreismwahl mehrere politische Parteien oder Wählergruppen, mit Anspruch auf eine feststehende Ordnungszahl (Abs. 2) einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungsnummer der Partei oder Wählergruppe, die

im Kennwort an erster Stelle steht. Die anderen Ordnungszahlen fallen aus.

(V) Soweit die Bekanntmachung nach § 28 von dem Gemeindevahlleiter ausgeht, kann diese Bekanntmachung für die Gemeindewahl mit der gegenwärtigen Bekanntmachung verbunden werden.

#### § 41 Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlags

(I) Liegt für die Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 40 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird. Die Vorschriften der §§ 59 ff. sind hierbei zu erläutern. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(II) Liegt für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 40 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt wird.

### III. Durchführung der Wahl

#### A. Abstimmungshandlung

##### 1. Öffentlichkeit der Abstimmung

#### § 42

(I) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist jedem Wahlberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Wahlvorsteher ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung des Wahlgeschäftes stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

(II) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(III) Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

##### 2. Eröffnung der Abstimmungshandlung

#### § 43

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 19, 20) bildet und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

#### § 44

(I) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(II) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 22). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Übernahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(III) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig. Nicht amtlich hergestellte

Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(IV) In jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes bzw. bei der Landkreiswahl ein Abdruck des Landkreiswahlgesetzes, ferner ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen und ein Abdruck der Bekanntmachung nach § 27 sowie jener nach § 40 oder § 41 vor und in dem Abstimmungsraum anzuschlagen.

### 3. Stimmabgabe

#### § 45

(I) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(II) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

#### § 46

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Stimmberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran verhindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

#### § 47

(I) Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde, der möglichst nicht dem Wahlvorstand angehört, den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 23) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Er darf hier nur so lange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(II) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(III) Der Wähler hat seinen Stimmzettel so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist. Die nähere Anweisung trifft der Wahlvorsteher.

(IV) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen und bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl auch festzustellen, ob der Wähler für beide oder nur für eine Wahl stimmberechtigt ist. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel für die Wahl, für die der Wähler stimmberechtigt ist, entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 49) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

(V) Nichtvorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sind zurückzuweisen.

(VI) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichens in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(VII) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hiergegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

#### § 48

(I) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheines oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

(II) Bei Verbindung der Gemeinde- und der Landkreiswahl ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Wahl er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für die Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist dies vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Feststellung nach § 63 (III) sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

#### § 49

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

#### § 50

Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

### 4. Stimmzettel

#### § 51

(I) Die Form der Stimmzettel bestimmt sich nach den Anlagen 3 bis 13, der Inhalt nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.

(II) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach § 40 (II).

#### § 52

(I) Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und bei der Wahl des Landrats müssen die Stimmzettel die Bezeichnung des Gewählten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise enthalten.

(II) Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte muß der Stimmzettel die Abstimmung gleichfalls in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersehen lassen.

(III) Es ist zulässig, daß bei Gemeindewahlen die gleichen Personen sowohl als erster Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als solcher nicht die erforderliche Mehrheit erhalten) als Gemeinderatsmitglied gewählt werden. Das gleiche gilt bei Landkreiswahlen für die Wahl als Landrat und als Kreisrat.

### 5. Schluß der Abstimmung

#### § 53

Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Wahlberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

## 6. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten

### § 54

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 17), so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in die Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten, welche für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Wahlberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die für die Teilnahme an der Landkreiswahl nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.

2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher sorgt rechtzeitig für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume, wohin die wahlberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch sich begeben oder verbracht werden können. Eine Abstimmungsschutzvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.

5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet wird.

6. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

## B. Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

### 1. Verhältniswahl

#### § 55 Stimmabgabe

(I) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen durchgeführt:

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderates bzw. als Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des § 31 (I) Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen. In letzterem Falle ist, falls nicht alle Wahlvorschläge auf das Doppelte der Bewerberzahl erhöht wurden, für die Berechnung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend.

2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zuge-

lassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Die Hinzufügung anderer Namen ist unzulässig.

3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen. Dies geschieht in der Weise, daß er ein Kreuz in den Kreis setzt, der neben dem Kennwort des von ihm gewählten Wahlvorschlags angebracht ist oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die Häufelung kann durch Wiederholung des Namens oder durch Beifügung von Zahlen erfolgen.

(II) Will der Wähler von der Möglichkeit Gebrauch machen, seine Stimme einzelnen Bewerbern zu geben (Abs. [I] Ziff. 2 und 4), so kennzeichnet er die von ihm gewählten Bewerber derart, daß er in dem vor dem Bewerbernamen vorgezeichneten Viereck ein Kreuz setzt oder sonst seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht (z. B. durch Unterstreichen). Will er hinsichtlich eines Bewerbers von der Möglichkeit des Häufelns nach Abs. (I) Ziff. 5 Gebrauch machen, so setzt er in das Viereck vor dem Namen die entsprechende Zahl (2 oder 3). Bei Bewerbern, die bereits in einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt sind, darf die Häufelung durch Anbringung einer Zahl in einem Viereck oder durch Ankreuzung mehrerer Vierecke des betreffenden Bewerbers erfolgen.

(III) Der Stimmberechtigte hat insbesondere auch bei der Häufelung zu beachten, daß die ihm zustehende Stimmenzahl nicht überschritten wird.

### § 56 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(I) Die Gemeinderats- bzw. Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(II) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. (I) auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Abs. (I) Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(III) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(IV) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens fünf von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt. Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Verteilung der Sitze nach Abs. (I) aus. Bei Listenverbindung (Art. 20 GemWG.) sind die Untervorschläge für die Feststellung des Hundertsatzes einzeln zu behandeln. Sind auf einen Untervorschlag nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, so scheiden die auf ihn entfallenen Stimmen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. (I.) aus.

### § 57 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Die nach § 56 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen.

Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

#### § 58 Ersatzmänner

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach § 57 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in derselben Reihenfolge zu nehmen.

### 2. Mehrheitswahl

#### § 59 Stimmenabgabe

(I) Wird ein oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufelung auf einen Bewerber durchgeführt.

(II) Der Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind.

#### § 60 Verteilung der Sitze auf die Bewerber

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### C. Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

#### § 61 Wahl

(I) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden von den Gemeindebürgern gewählt, der Landrat von den Kreisbürgern des Landkreises. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(II) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

#### § 62 Stichwahl

(I) Erhält bei der Wahl des ersten Bürgermeisters kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl spätestens binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(II) Der Gemeindevahllleiter hat, wenn bei der Wahl des ersten Bürgermeisters die Abhaltung einer Stichwahl erforderlich ist, unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Anberaumung der Stichwahl und die Namen der beiden für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber unter Anführung ihrer Stimmzahl bekanntzugeben. Wahlberechtigt für die Stichwahl sind alle Personen, die bereits für die erste Wahl wahlberechtigt waren.

(III) Erhält bei der Wahl des Landrats kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durch die Kreisräte nach §§ 89 und 90 statt. Die Feststellung, daß Stichwahl durch die Kreisräte stattzufinden hat, trifft der Landkreiswahlausschuß gemäß § 86.

### IV. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### A. Allgemeines

#### § 63

(I) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen und die Verteilung der Sitze

sowie die Feststellung der Gewählten erfolgt öffentlich (§ 42). Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, sind im Rahmen der Zuständigkeit durch den Wahlvorsteher im ganzen ohne Unterbrechung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

(II) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt. Bei der Verbindung von Gemeindevahlen und Landkreiswahlen sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Feststellung der Zahlen der Stimmzettel ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

(III) Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung auf Wahlscheine gewählt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(IV) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu bewahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(V) Bei Verbindung der Gemeindevahlen und der Landkreiswahlen ist die Feststellung der Wahlergebnisse für beide Abstimmungen nacheinander vorzunehmen.

#### § 64

(I) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser prüft zunächst die Gültigkeit des Stimmzettels und verliest hierauf

- bei den Gemeindevahlen zuerst die Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und sodann die Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder;
- bei den Landkreiswahlen zuerst die Stimmen für die Wahl des Landrats und sodann die Stimmen für die Wahl der Kreisräte

und übergibt die Stimmzettel sodann einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln dabei irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

(II) Zur Feststellung der Stimmen sind Zähl- und Gegenlisten vom Schriftführer und einem Besitzer zu führen. Für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder und des Landrats und der Kreisräte sind je gesonderte Zähl- und Gegenlisten zu führen. In diesen Listen ist der Inhalt jedes einzelnen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung vorzumerken. Stimmzettel, auf denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen wurde (§ 55 I Ziff. 3), sind sodann gesondert aufzubewahren. Die Zähl- und Gegenlisten sind von den Listenführern mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

#### § 65

Vollständig ungültig, bei den Gemeindevahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, und bei den Landkreiswahlen für die Wahl des Landrats und der Kreisräte, sind Stimmzettel

1. die nicht amtlich hergestellt sind;
2. die ein äußeres Merkmal aufweisen (§ 47 VI);
3. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
4. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn, daß es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt.

## § 66

Die Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig,

1. wenn der Stimmberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt hat;
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde;
3. auf Stimmzetteln, die für diese Wahl keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4. auf Stimmzetteln, aus denen der hierfür Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5. auf Stimmzetteln, in denen eine nichtwählbare Person aufgeführt ist;
6. auf Stimmzetteln, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

## § 67

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte im ganzen ist ungültig

## a) bei der Verhältniswahl

1. wenn der Stimmberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat. Sind die Stimmeintragungen und Änderungen nur in einem Wahlvorschlag erfolgt, so ist nach § 68 (II) zu verfahren;
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden bzw. bei unveränderter Annahme eines Wahlvorschlages der Stimmzettel nicht deutlich ersehen läßt, welcher Wahlvorschlag gewählt wurde;

## b) bei der Mehrheitswahl, wenn der Stimmzettel mehr Bewerber enthält, als der Stimmberechtigte Stimmen besitzt, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht. Wird die Bewerberzahl überschritten, ist aber die Reihenfolge erkennbar, so ist nach § 68 (I) Ziff. 4 zu verfahren.

## § 68

(I) Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder bzw. Kreisräte ist ungültig

1. soweit die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
2. soweit es sich um eine nichtwählbare Person handelt;
3. soweit bei Verhältniswahl ein Bewerber öfter als dreimal, bei Mehrheitswahl öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber;
4. bei Mehrheitswahl, soweit Bewerbernamen über die zulässige Zahl hinaus verzeichnet sind, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber. Die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen sind in der Reihenfolge von unten nach oben zu streichen.

(II) Würden bei Verhältniswahl nur in einem Wahlvorschlag Änderungen vorgenommen und hierbei die zur Verfügung stehenden Stimmenzahlen überschritten, so ist die Stimmabgabe hinsichtlich der überschüssigen Bewerber ungültig, bei denen eine Häufelung nicht vorgenommen wurde. Für die Streichung gilt Abs. (I) Ziff. 4 Satz 2.

(III) Hat der Stimmberechtigte einen Wahlvorschlag gekennzeichnet und in diesem Wahlvorschlag lediglich einzelne Bewerber gestrichen, so gelten die nicht gestrichenen Bewerber dieses Wahlvorschlages als gewählt.

(IV) Hat ein Stimmberechtigter in einem von ihm sonst unverändert angenommenen Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber noch besonders gekennzeichnet, ohne dafür andere Bewerber zu streichen, so sind die übrigen Bewerber in der Reihenfolge von unten nach oben zu streichen, soweit die Streichung infolge der vom Stimmberechtigten vorgenommenen Häufelung einzelner Bewerber erforderlich ist.

## § 69

Erfolgt die Stimmabgabe für den ersten Bürgermeister oder die Gemeinderatsmitglieder bzw. den Landrat oder die Kreisräte nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels, so wird die Stimmabgabe hierdurch nur dann insoweit ungültig, als der Wille des Wählers infolgedessen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

## § 70

(I) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmverhältnisses.

(II) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Wahlverhandlungen als Beilagen beizufügen.

**B. Gemeindevwahl**

## 1. In Gemeinden mit einem Stimmbezirk

## a) Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters

## § 71

(I) Der Gemeindevwahlausschuß ermittelt auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für die Bürgermeisterwahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind und sodann, ob der Bewerber mit der gültigen höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Bejahendenfalls wird die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten festgestellt; andernfalls erfolgt Stichwahl (§ 62).

(II) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste einzutragen.

## b) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl

## § 72

(I) Hierauf ermittelt der Gemeindevwahlausschuß das Ergebnis der Wahl der Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt:

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat;
2. welche Gesamtstimmzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlvorschlages.

(II) Die nach Abs. I Ziff. 1 festzustellenden Zahlen sind in den Zähl- und Gegenlisten vorzutragen.

## § 73

(I) Sodann verteilt der Gemeindevwahlausschuß die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge unter Beachtung

der Bestimmung des § 56 (IV) (5-Prozent-Klausel) in der Weise, daß die nach § 72 (I) Ziff. 2 ermittelten Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt werden, bis so viele Höchstteilungsanzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(II) Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. Die Teilung muß so lange fortgesetzt werden, daß nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

(III) Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zu einem Ergebnis führt, wird der Sitz jenem Wahlvorschlag zugeteilt, dessen in Betracht kommender Bewerber die höhere Stimmzahl aufweist. Erst wenn auch die Stimmzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los.

(IV) Eine etwa erforderliche Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Lose her in Abwesenheit der Personen, über die das Los zu entscheiden hat. Die Personen, die den Losentscheid durchführen, bestimmt der Wahlausschuß aus seinen Mitgliedern.

#### § 74

(I) Wahlvorschläge, die nach § 33 als verbunden erklärt worden sind und auf die § 56 IV Satz 4 nicht zutrifft, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 73 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen, zunächst als ein Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher, vorbehaltlich der Bestimmung in § 56 IV Satz 4 die der Gesamtstimmzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

(II) Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge nach § 73 weiter verteilt.

#### § 75

(I) Im Anschluß an die Feststellungen nach §§ 73 und 74 verteilt der Gemeindevahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze auf die darin zusammengefaßten Bewerber nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Die auf den Wahlvorschlag treffenden Sitze werden den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag über den Anfall des Sitzes.

(II) Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### § 76

Die nichtgewählten Bewerber gelten in der nach § 75 (I) festgestellten Reihenfolge als Ersatzleute für die aus dem gleichen Wahlvorschlag oder Untervorschlag gewählten Bewerber. Sie treten in den Gemeinderat ein, wenn ein Gewählter die Wahl abgelehnt hat oder aus dem Amt ausscheidet.

#### c) Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl

#### § 77

(I) Der Gemeindevahlausschuß ermittelt zunächst, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

(II) Die Zahlen sind in der Zähl- und Gegenliste vorzumerken.

#### § 78

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 73 (IV) ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 79

Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge des § 78 die Ersatzleute der gewählten Gemeinderatsmitglieder.

#### d) Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

#### § 80

(I) Nach Abschluß der Feststellungen durch den Gemeindevahlausschuß verkündet der Gemeindevahlleiter:

1. die Zahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher Stichwahl stattzufinden hat. Der Gemeindevahlleiter hat hierbei nach § 62 (II) zu verfahren;
2. für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder

a) bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmzahlen, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute sowie die Zahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben;

b) bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute mit ihren Stimmzahlen.

(II) Hierauf schließt der Gemeindevahlleiter die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Gemeindevahlausschuß unterzeichnet.

#### § 81

(I) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und ferner während 14 Tagen an der Gemeindefel anzuschlagen, sobald die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahlen vorliegen.

(II) Das Wahlergebnis ist sofort der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald es vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### § 82

Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeinde-Registratur zu hinterlegen. Sie sind dort mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren.

#### 2. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

- a) Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

#### § 83

(I) In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermitteln die Wahlvorsteher mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 71, 72 und 77

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber sowie insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;

## 2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

- a) bei Verhältniswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber abgegeben wurden und die auf die Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmzahlen (durch Zusammenzählen der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge);
- b) bei Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(II) Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie mit dem Wahlvorstand unterzeichnet und übersendet sie mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, den Zähl- und Gegenlisten, den mit fortlaufenden Ziffern zu versehenen, beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln) an den Gemeindevahllleiter. Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und beizulegen.

## b) Behandlung durch den Gemeindevahlausschuß

## § 84

(I) Der Gemeindevahllleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisermittlung der Stimmbezirke der Gemeinde möglichst bald fertigstellen. Er beruft den Gemeindevahlausschuß sobald als irgend möglich zu einer Sitzung zusammen und stellt mit ihm die Stimmzahlen für die sämtlichen Stimmbezirke der Gemeinde zusammen, und zwar

1. zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus § 71 und § 83 (I) ersichtlichen Weise. Das Ergebnis verkündet er in der in § 80 (I) Ziff. 1 vorgeschriebenen Weise;
2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder bei Verhältniswahl in der aus § 72, bei Mehrheitswahl in der aus § 77 ersichtlichen Weise.

(II) Bei der Zusammenstellung nach Abs. I ist der Gemeindevahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(III) Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 73. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden auf die einzelnen darin enthaltenen Bewerber gemäß § 75 verteilt und die Ersatzleute gemäß § 76 festgestellt.

(IV) Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 74 verfahren.

(V) Bei Mehrheitswahl sind für die Verteilung der Sitze unter die Bewerber § 78 und für die Feststellung der Ersatzleute § 79 entsprechend anzuwenden.

(VI) Für die Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses gilt § 81 (I).

(VII) Die Wahlergebnisse und die Wahlverhandlungen sind nach §§ 81 (II) und 82 zu behandeln.

## C. Landkreiswahl

## 1. Behandlung durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

## § 85

(I) Bei Verbindung der Gemeindevahl mit der Landkreiswahl ist das Ergebnis der Landkreiswahl im Anschluß an die Ermittlung des Gemeindevahlergebnisses festzustellen.

(II) Die Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Landrats und der Kreisräte in den Stimmbezirken erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 83 (I).

(III) Nach Abschluß der Verhandlungen verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Nieder-

schrift über die Wahl ab und übersendet sie sodann mit den Beilagen an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Wahlraum liegt. Hierbei ist nach § 83 (II) zu verfahren.

(IV) Die Gemeindebehörde prüft die Landkreiswahlverhandlungen auf ihre Vollständigkeit, ergänzt sie nötigenfalls und übersendet sie sodann mit Ausnahme der Wählerlisten, der Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel dem Landkreiswahllleiter. Diese gültigen Stimmzettel sind mit der Wählerliste und den Wahlscheinen in der Gemeindegistratur solange zu verwahren, als die Wahlzeit dauert.

## 2. Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

## § 86

(I) Der Landkreiswahllleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlverhandlungen aus seinen sämtlichen Stimmbezirken sobald als möglich bei ihm vorliegen. Er beruft sodann den Landkreiswahlausschuß zu einer Sitzung und stellt mit ihm in sinngemäßer Anwendung des § 84 das Ergebnis der Wahl des Landrats und das Ergebnis der Wahl der Kreisräte fest. Hat bei der Wahl des Landrats kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so stellt der Landkreiswahlausschuß fest, daß gemäß Art. 4 (2) des Landkreiswahlgesetzes Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durch die Kreisräte und zwar nach Maßgabe der §§ 89 und 90 stattzufinden hat und gibt dies öffentlich bekannt.

(II) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind, nachdem die sämtlichen Erklärungen über die Annahme der Wahlen abgegeben worden sind, der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben.

## V. Annahme der Wahl

## § 87

(I) Der Wahllleiter hat die gewählten Bewerber (nicht die Ersatzleute) sofort von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl alsbald zu erklären. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 bzw. Art. 13 Abs. (2) der Landkreisordnung vom 16. Februar 1952 angeführten Gründen zulässig ist, daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl unter Angabe des Grundes bei dem Wahllleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder der Angabe eines Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt. Verständigung der Gewählten und Erklärungsabgabe können auch zu Protokoll bei der Gemeinde bzw. beim Landratsamt erfolgen. Die Ablehnungserklärung kann widerrufen werden, solange der Wahlausschuß hierüber noch nicht beschlossen hat.

(II) Wenn nahe Verwandte im Sinne des Art. 6 des Gemeindevahlgesetzes bei Gemeindevahlen gewählt worden sind, entscheidet der Gemeindevahlausschuß auf Antrag des Gemeindevahllleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses über die Zulässigkeit der Wahl. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeinde zu eröffnen. Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen.

## VI. Nachwahlen

## § 88

(I) Wenn im Wahlprüfungsverfahren oder durch rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung

die Ungültigkeit einer Gemeindevahl bzw. Landkreiswahl im ganzen ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen soweit zu erneuern, als dies nach der vorgenannten Entscheidung erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerlisten angeordnet worden ist, kann sie statt der vollständigen Neuanlage auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und umgekehrt zulässig. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(II) Wenn im Wahlprüfungsverfahren nur das Wahlergebnis in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt worden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Stimmberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahrschein erhalten haben, werden bei der Wiederholungswahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahrschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird.

#### **VII. Wahl des Landrats durch die Kreisräte**

##### § 89

(I) Hat bei der Wahl des Landrats durch die Kreisbürger (§ 61) kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durch die Kreisräte statt.

(II) Sofern die Wahl des Landrats nach § 61 gleichzeitig mit der Wahl der Kreisräte stattgefunden hat, beruft der Landkreiswahlleiter innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Wahlzeit des neugewählten Kreistags dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein unter der Bekanntgabe, daß die Stichwahl des Landrats stattfinden soll.

(III) Bei der Sitzung des Kreistags, bei der die Stichwahl stattfinden soll, hat der Landkreiswahlleiter einen Wahlausschuß zu berufen, der aus dem an Lebensalter ältesten Kreisrat und zwei weiteren vom Landkreiswahlleiter zu bestimmenden Kreisräten besteht. Der älteste Kreisrat übernimmt für die Wahlhandlung den Vorsitz.

(IV) Der Wahlausschuß setzt die Wahldauer und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel. Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei der Ergebnisfeststellung ist eine Zähl- und Gegenliste zu führen.

(V) Hat die Wahl des Landrats nach § 61 nicht gleichzeitig mit der Wahl der Kreisräte stattgefunden, so ist die Stichwahl vom Kreistag nach den Vorschriften des Art. 45 Abs. (3) der Landkreisordnung durchzuführen.

##### § 90

(I) Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. § 73 (IV) gilt entsprechend.

(II) Das Wahlergebnis ist sofort zu verkünden und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben, sobald der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat.

#### **VIII. Wahl der weiteren Bürgermeister und des Stellvertreters des Landrats**

##### § 91

##### Wahl der weiteren Bürgermeister

(I) In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.

(II) Für die Wahl finden die Vorschriften des Art. 51 Abs. (3) der Gemeindeordnung Anwendung. Ein Nachrücken von Ersatzleuten im Gemeinderat findet nicht statt.

##### § 92

##### Wahl des Stellvertreters des Landrats

(I) Der Stellvertreter des Landrats wird auf die Dauer der Wahlzeit des Kreistags vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

(II) Für die Wahl finden die Vorschriften des Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung Anwendung. Nachrücken eines Ersatzmannes im Kreistag findet nicht statt.

München, den 16. Februar 1952

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Gemeinde: .....

Stimmbezirk Nr. ....

# Wählerliste

Betrifft: ..... -Wahl am ..... 19.....

Vermerk über erfolgte Stimmabgabe in Spalte .....

Die Wählerliste wurde am ..... fertiggestellt und gelangt nunmehr in der Zeit vom ..... bis ..... zur Auslegung.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel) .....

.....  
(Unterschrift)

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... 19..... bis zum ..... 19..... einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen, die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Wahl sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In der Wählerliste sind für die .....-Wahl ..... Wahlberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel) .....

.....  
(Unterschrift)

Nach dem Abschluß der Wählerliste sind für die ..... -Wahl für ..... Wahlberechtigten nachträglich Wahlscheine ausgestellt und in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen worden.

Hiernach verbleiben für die .....-Wahl ..... gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „W“.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

### Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel) .....

.....  
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Mt.	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In d. Gemeinde seit wenigstens 6 Monaten Ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

# Wahlschein

Anlage 2

zur Wahl des Gemeinderats  
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

am .....

Zuname: ..... Vorname: .....

geboren am: ....., Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde

ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei  $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$  Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

**Die Gemeindebehörde:**

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

# Wahlschein

Anlage 2 a

zur Wahl der Kreisräte  
zur Wahl des Landrats

im Landkreis ..... am .....

Zuname: ..... Vorname: .....

geboren am: ....., Stand, Beruf oder Gewerbe: .....

wohnhaft in: .....

Straße und Hausnummer: .....

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk des Landkreises

ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei  $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$  Stimme abgeben.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

**Die Gemeindebehörde:**

(Dienstsiegel)

.....  
(Unterschrift)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Wahl der Gemeinderatsmitglieder in .....  
Stadtratsmitglieder (Gemeinde oder Stadt)

Wahlvorschlag Nr. 1



Kennwort: .....-Partei

- 1 Rothemund Heinr., Dreher
- .....
- Rothemund Heinr., Dreher
- .....
- Rothemund Heinr., Dreher
- .....
- 2 Sammet Rudolf, Schreiner
- .....
- Sammet Rudolf, Schreiner
- .....
- Sammet Rudolf, Schreiner
- .....
- 3 Ströbel Hans, Schmied
- .....
- Ströbel Hans, Schmied
- .....
- Ströbel Hans, Schmied
- .....
- 4 Ultsch Richard, Schneidermeister
- .....
- Ultsch Richard, Schneidermeister
- .....
- 5 Fritsch Christ., Bierwirt
- .....
- 6 Vogel Lorenz, Steinmetz
- .....
- 7 Adler Fritz, Feinmechaniker
- .....
- 8 Jacob Robert, Landwirt
- .....
- 9 Dr. Lutz Karl, Rechtsanwalt
- .....
- 10 Zapf Bernhard, Obermaler
- .....
- 11 Benker Hans, Landwirt
- .....
- 12 Dittmar Ernst, Amtsbote
- .....
- 13 Winterling Gust., Getreidehändler

Wahlvorschlag Nr. 2



Kennwort: .....-Partei

- 1 Fister Paul, Holzarbeiter
- .....
- Fister Paul, Holzarbeiter
- .....
- 2 Sietzle Math., Malermeister
- .....
- Sietzle Math., Malermeister
- .....
- 3 Thoma Gottfr., Buchhalter
- .....
- 4 Dornweiler Franz, Bäckermeister
- .....
- 5 Stözle Leonh., Metzgermeister
- .....
- 6 Sommer Ad., pfäkt. Arzt
- .....
- 7 Hechteler Ludwig, Landwirt
- .....
- 8 Bauer Wilh., Bauaufseher
- .....
- 9 Wild Mich., Transportarbeiter
- .....
- 10 Haas Joh., Handelsmann
- .....
- 11 Anders P., Schneidermeister
- .....
- 12 Grest Anna, Hausfrau
- .....
- 13 Behr Luis, Tapezierermeister
- .....
- 14 Bauernfeind H., Händler
- .....
- 15 Hoffmann Albrecht, Gärtner
- .....
- 16 Striegel Joseph, Lehrer
- .....
- 17 Steigerer Anton, Schlosser
- .....
- 18 Singer Ernst, Buchprüfer

Wahlvorschlag Nr. 3



Kennwort: .....-Partei

- 1 Lang Wolfgang, Textilwarenhändler
- .....
- 2 Reim August, Tischlermeister
- .....
- 3 Kreisel Georg, Dentist
- .....
- 4 Gars August, Bauhilfsarbeiter
- .....
- 5 Wildmoser Ernst
- .....
- 6 Wehl Anna, Hausfrau
- .....
- 7 Schwarz Richard, Kaufmann
- .....
- 8 Schwab Heinrich, Vertreter
- .....
- 9 Polak Hans, Gärtner
- .....
- 10 Seitz Richard, Maurer
- .....
- 11 Reuß P., Fuhrunternehmer
- .....
- 12 Bader Johann, Metzger
- .....
- 13 Stocker Ludwig, Händler
- .....
- 14 Fischer Kurt, Gemeindearbeiter
- .....
- 15 Hinz Karl, Bildhauer
- .....
- 16 Wiedmann Fritz, Straßenarbeiter
- .....
- 17 Römer Georg, Viehhändler
- .....
- 18 Gößwein Anna, Haushälterin
- .....
- 19 Schuster Hans, Senner
- .....
- 20 Lubjunoff A., Kaufmann

Wahlvorschlag Nr. 4



Kennwort: .....-Partei

- 1 Bader Rem., Transportarbeiter
- .....
- 2 Boßmann Georg, Viehhändler
- .....
- 3 Geiger Elisabeth, Handelsfrau
- .....
- 4 Ganser Franz, Fabrikarbeiter
- .....
- 5 Häusler August, Schneider
- .....
- 6 Hammer August, Ingenieur
- .....
- 7 Lang Fritz, Malermeister
- .....
- 8 Fischer Joseph, Bierwirt
- .....
- 9 Biersack Otto, Lehrer
- .....
- 10 Pähl Franz, Schlosser
- .....
- 11 Bunte Willy, Hilfsarbeiter
- .....
- 12 Dietrich Ernst, Zahntechniker
- .....
- 13 Britting Ernst, Journalist
- .....
- 14 Kapp Franz, Maurer
- .....
- 15 Gründler Lotte, Hausfrau
- .....
- 16 Erhard Georg, Arzt
- .....
- 17 Margelik Karl, Packer
- .....
- 18 Sinkowitsch A., Treuhänder
- .....
- 19 Rühm Karl, Ingenieur
- .....
- 20 Röhr H., Lebensmittelhändler

**Aufdruck des  
Gemeindesiegels**

**Anlage 4**

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird, 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind und von der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl [Art. 27 GemWG] Gebrauch gemacht wurde.)

# Stimmzettel

## zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in ..... am .....  
(Name der Gemeinde)

Kennwort: .....-Partei

- 1 **Kolb Max**, Bauer
- 2 **Walk Georg**, Müller
- 3 **Maier Adolf**, Gerber
- 4 **Müller Alex**, Dr. med.
- 5 **Singer Rudolf**, Bäcker
- 6 **Wehner August**, Dentist
- 7 **Seeg Hans**, Kaufmann
- 8 **Merkl Willi**, Vertreter
- 9 **Dietl Hans**, Prof. a. D.
- 10 **Hertl Fritz**, Amtmann
- 11 **Süß Alois**, Mechaniker
- 12 **Hauf Mich.**, Postschaffner
- 13 **Strobl Franz**, Schlosser
- 14 **Forst Paul**, Kaufmann
- 15 **Furtner Willi**, Dreher
- 16 **Hahn Herbert**, Rechn.-Rat

.....  
.....  
.....  
.....

Aufdruck des  
Gemeindesiegels

**Anlage 5**

(Musterzimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird und 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (Art. 27 GemWG))

# Stimmzettel

## zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in..... am.....  
(Name der Gemeinde)

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....
- 4. ....
- 5. ....
- 6. ....
- 7. ....
- 8. ....
- 9. ....
- 10. ....
- 11. ....
- 12. ....
- 13. ....
- 14. ....
- 15. ....
- 16. ....

Aufdruck  
des Gemeindesiegels

**Anlage 6**  
(Musterstimmzettel für die Wahl  
des ersten Bürgermeisters, wenn  
mehrere Wahlvorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur  
einen Bewerber ankreuzen!

## Stimmzettel

### zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in ..... am ..... 195.....  
(Name d. Gemeinde od. Stadt)

1	Josef Huber, Landwirt	<input type="radio"/>
2	Georg Zöllner, Angestellter	<input type="radio"/>
3	Sebastian Wolf, Schreinermeister	<input type="radio"/>
4	Hans Nagel, Arbeiter	<input type="radio"/>
5	Thomas Müller, Dentist	<input type="radio"/>

Aufdruck  
des Gemeindesiegels

**Anlage 7**  
(Musterstimmzettel für die  
Bürgermeister-Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur  
einen Bewerber ankreuzen!

# Stimmzettel

zur Bürgermeister-Stichwahl

in..... am..... 195.....

Huber Alois, Landwirt



Mayer Hans, Schlosser





# Wahl der Kreisräte im Landkreis

am ..... 195.....

Wahlvorschlag Nr. 1



Kennwort: .....-Partei

- 1 Burghauser Fritz, Kunstformer, Adorf
- 2 Rommel Franz, Kaufmann, Adorf
- 3 Storch Alfred, Gastwirt, Föhrenreuth
- 4 Lutz Edmund, Tapezierer, Prex
- 5 Böhm Andreas, Schneidermeister
- 6 Gruber Georg, Gerbereibes., Rehau
- 7 Schenkel Hans, Vertreter, Rehau
- 8 Knoll Hans, Kaufmann, Löwitz
- 9 Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Plößberg
- 10 Moser Heinrich, Techniker, Husittenloß
- 11 Strohmaier Anna, Hotelbes., Hirschau
- 12 Obermüller Paul, Händler, Losau
- 13 Feller Helene, Strickerin, Losau
- 14 Bein Friedrich, Gärtnereibes., Vietitz
- 15 Zappe Heinrich, Metzger., Wüstenbrunn
- 16 Böck Sebast., Restaur., Ludwigshöhe
- 17 Künzel Fritz, Kürschnerm., Waldschloß
- 18 Sauer Hermann, Install., Hasenau
- 19 Walter Otto, Pelztierzücht., Hasenau
- 20 Vollbarth Fritz, Schlossermstr., Harst
- 21 Konrad Ambros, Baumstr., Kirchbrünnl.
- 22 Gottfried Albert, Spediteur, Schildau
- 23 Jansen Gottfried, Dipl.-Ing., Prex
- 24 Maier Gg., Schreiner, Eulenhammer
- 25 Knauer Clemens, Hausbes., Rosenbühl
- 26 Vogel Josef, Gewerbeberl., Hofen
- 27 Lang Stanisl., Rechtskonsul., Dorfen
- 28 Sammet Rud., Krämm., Dürrenlohe
- 29 Lochmüller H., Werkzeugfabr., Löwitz
- 30 Spitaler Gg., Sattl., Waldh., Entensch. n.
- 31 Zapf Ludw., Wirtschaftsber., Raitschin
- 32 Roth Therese, Papierhändl., Woja
- 33 Aumüller Jos., Holzbildh., Osseck
- 34 Mayer Alb., Werkzeugfabr., Steinberg
- 35 Müller Margareta, Textilhdl., Haindorf

Wahlvorschlag Nr. 2



Kennwort: .....-Partei

- 1 Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- 2 Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- 3 Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- 4 Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- 5 Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- 6 Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- 7 Palm Otto, Friseur, Losau
- Palm Otto, Friseur, Losau
- Palm Otto, Friseur, Losau
- 8 Glotz Georg, Metzger, Ludwigshöhe
- 9 Deimel Charlotte, Sekretärin, Rehau
- 10 Kleber Max, Portier, Steinberg
- 11 Haase Lorenz, Kaufmann, Plößberg
- 12 Schreiber Otto, Treuhänder, Rehau
- 13 Hipp Alfred, Glaserstr., Rosenbühl
- 14 Nickel Wilhelm, Install., Dorfen
- 15 Graßmann Grete, Hausfrau, Löbitz
- 16 Rantl Ludwig, Krämer, Rehau
- 17 Hampel Josef, Buchhändl., Wallschloß
- 18 Hauser Franz, Vertreter, Dürrenlohe
- 19 Schlegel Konrad, Gastwirt, Brex
- 20 Haubenbach Ivo, Maler, Plößberg
- 21 Hagel Franz, Hauptlehrer, Dorfen

Wahlvorschlag Nr. 3



Kennwort: .....-Partei

- 1 Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- 2 Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- 3 Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- 4 Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- 5 Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößberg
- 6 Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- 7 Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- 8 Veit Adolf, Rechtsanwalt, Hochberg
- 9 Meichior Georg, Fabrikant, Hasenau
- 10 Zorn Wilh., Molkereibes., Steinberg
- 11 Töpfer Jos., Vers.-Agent, Löwitz
- 12 Frosch Xaver, Gastwirt, Plößberg
- 13 Dotzler Fritz, Maler, Waldschloß
- 14 Hammer Rob., prakt. Arzt, Adorf
- 15 Seebauer Edm., Tierarzt, Hirschau
- 16 Steitz Friedr., Ingenieur, Dorfen
- 17 Welt Hans, Oberlehrer, Hofen
- 18 Weidinger Karl, Kontorist, Adorf
- 19 Neidhart Fr., Amtsger.-Rat, Schildau
- 20 Ostermaier Käthe, Hausfr., Adorf
- 21 Haselbeck Erh., Verleger, Losau

Wahlvorschlag Nr. 4



Kennwort: .....-Partei

- 1 Lampert Fritz, Uhrmach., Hirschau
- 2 Weiß Georg, Amtsbote, Adorf
- 3 Rauch Josef, Dreher, Schildau
- 4 Wagner Rosa, Hausfrau, Rehau
- 5 Walter Franz, Hilfsarb., Wallschloß
- 6 Gutmann Maria, Sekretärin, Rehau
- 7 Preisinger Hans, Maler, Osseg
- 8 Kugler Franz, Vertreter, Dorfen
- 9 Offner Hans, Fakturist, Adorf
- 10 Schwaiger Rosina, Hausfr., Dorfen
- 11 Hertel Paul, Glaserstr., Ludwigshöhe
- 12 Wittmann Josef, Schlosser, Löbitz
- 13 Degener Nikolaus, Schneider, Vietitz
- 14 Stumpf Heinr., Mechan., Rehau
- 15 Trautmann Karl, Facharb., Dürrenlohe
- 16 Keßler Rich., Händler, Plößberg
- 17 Kanz August, Buchhalter, Hasenau
- 18 Friedinger Max, Kraftf., Dorfen
- 19 Gugler Maria, Einlegerin, Adorf
- 20 Plank Lina, Köchin, Gauting
- 21 Hofmann Paul, Zeichner, Hirschau
- 22 Deschl Josef, Photograph, Adorf
- 23 Weber Gotthard, Hilfsarb., Adorf
- 24 Zierer Alois, Installat., Wallschloß
- 25 Michaelis Otto, Ingenieur, Adorf
- 26 Pflüger Eug., Fuhrunternehm., Hofen
- 27 Keutner Josef, Intendant, Adorf
- 28 Heidecker Paul, Schreiner, Vietitz
- 29 Dorn Franz, Kaufm., Föhrenreuth
- 30 Kiesel Rudolf, Gärtner, Hasenau
- 31 Vilser Eduard, Schweißer, Steinberg
- 32 Holzner Gottlieb, Gürtler, Adorf
- 33 Niedermaier Eva, Kontorist., Hofen
- 34 Hornung Ed., Hausmeister, Hofen
- 35 Grassl Georg, Techniker, Rosenbühl

Aufdruck des Siegels  
des Landratsamtes

**Anlage 11**

(Musterstimmzettel für die Wahl  
des Landrats, wenn mehrere Wahl-  
vorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur  
**einen** Bewerber ankreuzen!

**Stimmzettel**  
zur **Wahl des Landrats**

im Landkreis ..... am ..... 195.....

1	Johann Engel, Landrat, Adorf	<input type="radio"/>
2	Willy Ostler, Landwirt, Bdorf	<input type="radio"/>
3	August Meister, Schlosser, Bdorf	<input type="radio"/>
4	Konrad Zorn, Angestellter, Adorf	<input type="radio"/>
5	Josef Lipp, Sattlermeister, Adorf	<input type="radio"/>

Siegelaufrdruck des Landratsamtes

Anlage 12

(Musterstimmzettel für die Wahl des Landrats, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt)

**Stimmzettel zur Wahl des Landrats**

im Landkreis ..... am ..... 195.....

**Entweder**

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen :

**Konrad Müller, Angestellter, Adorf****oder**

einen anderen handschriftlich benennen :

(Vorname)

(Zuname)

(Beruf)

(Wohnort)

Aufdruck des Siegels  
des Landratsamtes

Anlage 13

(Musterstimmzettel für die Wahl des Landrats, wenn die Wahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird.)

**Stimmzettel  
zur Wahl des Landrats**

im Landkreis ..... am ..... 195.....

Landrat soll werden: .....

(Vorname, Zuname, Beruf, Wohnort)